

Von: Krüger, Evelyn
Gesendet: Mittwoch, 16. April 2014 09:02
An: 'info@gemeinde-boenebuettel.de'; 'info@reiterhof-loop.de'
Betreff: AW: Biogasanlage - Anfrage zur Leistung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Runow,
sehr geehrter Herr Loop,

uns liegt der Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes von Hrn. Loop vom 13.01.2014 vor. Hintergrund seines Antrages ist die zeitweilige Erhöhung der Spitzenleistung der Biogasanlage auf 1,16 MW bei gleichzeitiger Beibehaltung der Jahresmittelleistung von 1,0 MW.

Es ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön anzuwenden. Nach den Darstellungen in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung zulässig. Fraglich ist, ob sich die Darstellung von max. 1,0 MW elektrische Leistung auf den Spitzenwert oder auf die Leistung im Jahresmittel bezieht. Da es hierzu unterschiedliche Auffassungen gibt, haben wir uns an das Innenministerium mit unten stehender Mail gewandt.

Das Innenministerium (Hr. Schröder) teilte heute telefonisch mit, dass es eine abschließende Klärung zur Anwendung solcher Darstellungen im FNP bisher nicht gibt. Es ist nicht geklärt, ob die Auffassung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zur Jahresleistung auf alle Anlage übertragen werden kann. Das Schreiben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 24.03.2014 mache eine pauschale Antwort, die auf die Auslegung der im FNP dargestellten elektrischen Leistung auf eine Jahresleistung abzielt, schwierig. Das Innenministerium ist jedoch gewillt, eine Abstimmung mit dem LLUR herbeizuführen. Dies kann jedoch etwa einen Monat dauern.

Es gibt daher zwei Handlungsoptionen, die von der Dringlichkeit der Erweiterungsmöglichkeit der Biogasanlage abhängig sind:

Die Gemeinde wartet die Antwort des Innenministeriums ab, in der Hoffnung, dass der FNP nicht geändert werden muss, weil das Innenministerium den dargestellten Wert als Jahresleistung auslegt. Bei Auslegung des Werts als Spitzenleistung wäre allerdings eine FNP-Änderung nötig.

Oder:

Die Gemeinde führt die Änderung des FNP durch, ohne die Antwort des Innenministeriums abzuwarten, weil sie sich auf der rechtssicheren Seite bewegen will. Dies wäre in dem Fall von Vorteil, falls ggf. gegen die Erweiterung der Biogasanlage geklagt würde.

Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie vorgehen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Neumünster
FD Stadtplanung und -entwicklung
Abt. Stadtplanung und Erschließung -61.1-
i.A. Evelyn Krüger
Dipl.-Geogr., Stadtplanerin

Brachenfelder Straße 1-3
Stadthaus, Erdgeschoss, Zi. E.7
24534 Neumünster

Tel.: 04321 / 942 - 2667
Fax: 04321 / 942 - 2648

E-Mail: evelyn.krueger@neumuenster.de
Internet: www.neumuenster.de

Von: Krüger, Evelyn

Gesendet: Montag, 14. April 2014 14:16

An: 'ellen.lange@im.landsh.de'

Betreff: Biogasanlage - Anfrage zur Leistung

Sehr geehrte Frau Lange,

wie soeben telefonisch erläutert, bitten wir um planungsrechtliche Beurteilung einer Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönebüttel. Nach den Darstellungen in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Biogasanlage bis 1,0 MW elektrische Leistung zulässig. Fraglich ist, ob sich die Darstellung von max. 1,0 MW elektrische Leistung auf den Spitzenwert oder auf die Gesamtjahresleistung bezieht.

Hintergrund der Anfrage ist ein Antrag des Betreibers der Biogasanlage, der zwar seine Spitzenleistung, aber nicht seine Jahresleistung erhöhen möchte. Nach Aussagen des Herrn Loop (Tel. am 11.04.2014) sollen in seiner Biogasanlage etwa 4,38 Mio. m³ Biogas im Jahr erzeugt werden, was im Jahre einer Leistung von 1,0 MW entspricht. Fraglich ist, ob dazu eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden muss.

Entsprechend der geltenden Gesetzeslage in § 35 Abs. 1 Nr. 6 d BauGB ist die Jahreskapazität für privilegierte Anlagen maßgeblich, was dafür spricht, den Wert auch für nicht-privilegierte Anlagen als Jahresleistung zu deuten. Die Genehmigungsbehörde des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein fordert jedoch aufgrund der Wertung als Spitzenleistung die Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe anbei).

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Antwort!

Mit freundlichen Grüßen

< Datei: Biogas.pdf >> < Datei: FNP-17 Begründung.pdf >> < Datei: FNP-17
Planzeichnung.pdf >> < Datei: FNP-17 Zusammenfassende Erklärung.pdf >>

Stadt Neumünster
FD Stadtplanung und -entwicklung
Abt. Stadtplanung und Erschließung -61.1-
i.A. Evelyn Krüger
Dipl.-Geogr., Stadtplanerin

Brachenfelder Straße 1-3
Stadthaus, Erdgeschoss, Zi. E.7
24534 Neumünster

Tel.: 04321 / 942 - 2667
Fax: 04321 / 942 - 2648

E-Mail: evelyn.krueger@neumuenster.de
Internet: www.neumuenster.de